

## **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

### **der Firma**

Medizinisches Versorgungszentrum MVZ .... GmbH

### **§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Medizinisches Versorgungszentrum MVZ ..... GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Rechts- und Verwaltungssitz in Bielefeld.
- (3) Gegenstand der Gesellschaft ist die Gründung und der Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums im Sinne von § 95 Abs. (1) S. 2 SGB V zur ambulanten Leistungserbringung, insbesondere auch im vertragsärztlichen Bereich, in den Fachgebieten der Haut- und Geschlechtskrankheiten (Dermatologie), der Chirurgie sowie der Allgemeinmedizin und der Phlebologie.

Durch die ambulante Versorgung von Patienten wird die öffentliche Zwecksetzung verfolgt, nämlich die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen.

### **§ 2 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €.
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist das Klinikum Bielefeld gem. GmbH, Teutoburger Straße 50, 33604 Bielefeld.

### **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

#### **§ 4 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschaftsversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, als Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Veröffentlichung der Bezüge gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NW ist durch den Geschäftsführer zuzulassen.

#### **§ 5 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführer haben im Innenverhältnis zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die darüber durch Beschluss entscheidet. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister mit Beschluss einen Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte aufzustellen. Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist für alle Geschäftsführer bindend.
- (2) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte durch die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Jedoch ist diesen unter Darlegung der Unaufschiebbarkeit hierüber unverzüglich zu berichten und ihre Genehmigung einzuholen.

#### **§ 6 Ärztliche Leitungen**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere ärztliche Leiter/Leiterinnen im Sinne des § 95 Abs. (1) S. 3 SGB V.
- (2) Der/die ärztliche(n) Leiter wird/werden von der Gesellschafterversammlung berufen und den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen angezeigt.
- (3) Mehrere ärztliche Leiter/Leiterinnen sind jeweils einzeln und unabhängig, insoweit auch

unter Maßgabe der berufsrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich zur ärztlichen Leitung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

- (4) Die ärztliche Leitung der Gesellschaft umfasst sämtliche ärztlichen und organisatorischen Belange, insbesondere das Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern bei und im Zusammenhang mit der Erbringung ärztlicher und medizinischer Leistungen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentlichen Gesellschafterversammlungen haben nach ordnungsgemäßer Einberufung stattzufinden; jedenfalls hat aber eine ordentliche Gesellschafterversammlung aber binnen sechs Monaten nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden. Weitere Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf statt.

- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- b. die Zustimmung zur Befreiung vom Wettbewerbsverbot;
- c. die Festsetzung der Tätigkeitsvergütung der Geschäftsführer;
- d. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- e. die Entlastung der Geschäftsführer;
- f. die Verwendung des Ergebnisses;
- g. die Bestellung des Abschlussprüfers;
- h. die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile;
- i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- j. die Begründung, Änderung oder Beendigung stiller Gesellschaften;
- k. die Auflösung (oder Umwandlung) der Gesellschaft;
- l. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und/oder die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. (1) AktG;
- m. Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und eine von der Gesellschafterversammlung vorgesehene Wertgrenze überschreiten;

- n. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten;
  - o. über alle Gegenstände, die ein Mitglied der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang der Ladung benennt, oder bei denen eine gesetzliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gegeben ist;
  - p. die Veräußerung der Gesellschaft (share-deal) oder des Unternehmens der Gesellschaft (asset-deal)
  - q. die Übernahme neuer Aufgaben auch im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- (2) Darüber hinaus hat die Gesellschafterversammlung die weiteren im Gesetz, insbesondere in § 46 GmbHG und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Befugnisse.
- (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Klinikum Bielefeld gem. GmbH durch den Geschäftsführer der Klinikum Bielefeld gem. GmbH vertreten, soweit der Rat der Stadt Bielefeld keinen anderen Vertreter bzw. anderen Vertreter als Mitglied bzw. Mitglieder der Gesellschafterversammlung benennt.
- (4) Der oder die Geschäftsführer sind zu den Gesellschafterversammlungen hinzuziehen. Sie sind berechtigt ihre Auffassung zur Niederschrift zu geben. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Geschäftsführer im Einzelfall durch einfachen Beschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausschließen. Die Gesellschafterversammlung kann ferner sonstige Gäste zu Gesellschafterversammlungen hinzuziehen.

### **§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung in Textform seitens der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann durch jeden Geschäftsführer erfolgen, auch wenn er sonst nicht einzelvertretungsberechtigt ist.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn die Gesellschafterin vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

### **§ 9 Stimmrecht, Beschlussfassung**

- (1) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 1,00 € eines Geschäftsanteils eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Kapitals gefasst, soweit nicht im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen ist jede andere Art der Beschlussfassung (z.B. schriftlich, per Telefax oder fernmündlich) zulässig, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die Ergebnisse einer Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten und den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages einberufen, diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen zwei Monaten seit Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Absendung der Niederschrift an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vertreter der Gesellschafterin zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss aufzustellen, durch den bestellten Abschlussprüfer prüfen zulassen und mit einem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist nach gesetzlichen Vorschriften und Gliederungen zu erstellen; hierbei sind insbesondere die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten. Der Prüfbericht der Abschlussprüfer ist den Gesellschaftern (Beteiligungscontrolling) unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

- (2) Die Gesellschaft beschließt in der jährlich stattfindenden ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns nach freiem Ermessen.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen Vorgaben der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner,
- a. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften, dass
    - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
    - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
    - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden,
  - b. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird,
  - c. nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW verfahren wird,
- (5) Die Gesellschaft verpflichtet sich, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Stadt Bielefeld geltenden Vorschriften zu prüfen.
- (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für die Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9

Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

(7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 109 GO NRW einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Stadt Bielefeld, dass durch die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westf. die Rechte des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetz ausgeübt werden können sowie das für die Stadt Bielefeld oder die Stadt Halle/Westf. zuständige Rechnungsprüfungsamt die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wahrnimmt.

(8) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### **§ 11 Abtretung von Geschäftsanteilen**

Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung bedarf eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Eine ohne einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorgenommene Abtretung ist bis zu einem Zustimmungsbeschluss schwebend unwirksam. Bei einer vorherigen oder nachträglichen Ablehnung der Zustimmung ist bzw. wird die Abtretung endgültig unwirksam.

### **§ 12 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer als Liquidatoren mit der gleichen Vertretungsbefugnis, die sie als Geschäftsführer hatten, sofern nicht in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung andere Personen als Liquidatoren bestellt werden oder die Vertretungsbefugnis geändert wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### **§ 13 Salvatorische Klausel, Schriftform**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder dessen späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafterin mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Form vorschreibt. Auch der Verzicht auf eine Schriftform bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig.